

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§4: Verbot der Annahme von Nebendiensten, os wie der Betreibung
bürgerlicher Gewerbe

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

verlassen, so muß hiezu durch Vermittlung des Bezirksförsters Urlaub vom Forstamt eingeholt werden.

Den ihm untergebenen Waldhüttern darf er auf einen Tag Urlaub ertheilen; Urlaubsgesuche derselben für längere Zeit hat er dagegen dem Bezirksförster vorzulegen.

Ist der Beiförster durch Krankheit oder ein anderes Ereigniß abgehalten, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen, und dauert die Verhinderung länger als einen Tag, so hat er dem Bezirksförster Anzeige zu machen, oder machen zu lassen.

Verbot der Annahme von Nebendiensten, so wie der Betreibung bürgerlicher Gewerbe.

4.

Der Beiförster soll sich ganz seinem Dienste widmen und kein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Zur Besorgung von Nebendiensten, selbst zur Annahme von Gemeindsämtern, ist die Erlaubniß der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke nöthig.

Diese Erlaubniß wird auch erfordert, wenn er über andere als die ihm zugewiesenen Domainenwäldungen die Waldhut, oder in Gemeinds-, Stiftungs- oder Privatwäldungen Geschäfte der Forstbewirtschaftung, oder die Besorgung einer Jagd übernehmen will.

Der Beiförster wird, wenn er diesen Vorschriften entgegenhandelt, das Erstmal mit einer Strafe von 5 bis 25 Gulden belegt und im Wiederholungs-falle seines Dienstes entlassen.